

# MITTEILUNGSBLATT

der  
UNIVERSITÄT GRAZ



74. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2025/26

Ausgegeben am 24. 06. 2026

36.e Stück

---

## **Richtlinie der Ethikkommission der Universität Graz gemäß § 2 Abs 4 Satzungsteil Ethikkommission betreffend Bachelorarbeiten sowie Seminararbeiten und ähnliche Projekte im Rahmen der Lehre**

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.  
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.  
Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz  
Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD  
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

**Richtlinie der Ethikkommission der Universität Graz**  
**gemäß § 2 Abs 4 Satzungsteil Ethikkommission**  
**betreffend Bachelorarbeiten sowie Seminararbeiten und ähnliche**  
**Projekte im Rahmen der Lehre**

§ 1. Bachelorarbeiten sowie Seminararbeiten und ähnliche Projekte (z.B. Lehrforschungsprojekte) von Studierenden im Rahmen der universitären Lehre sind der Ethikkommission nicht zur Begutachtung vorzulegen. Die Ethikkommission geht davon aus, dass die ethische Vertretbarkeit dieser Arbeiten und Projekte von den jeweils betreuenden Angehörigen der Universität Graz beurteilt wird. Die jeweils betreuenden Angehörigen der Uni Graz können gegebenenfalls dennoch über die Vorlage eines Antrags an die Ethikkommission entscheiden.

§ 2. Werden Arbeiten oder Projekte im Sinne von § 1 im Rahmen oder als Teil eines Forschungsvorhabens im Sinne des § 3 Satzungsteil Ethikkommission verfasst oder durchgeführt, entbindet dies die jeweils betreuenden Angehörigen der Universität Graz nicht von ihrer Verpflichtung, gemäß § 4 Abs 1 Satzungsteil Ethikkommission ein Gutachten der Ethikkommission über die ethische Vertretbarkeit dieses Forschungsvorhabens einzuholen.

Der Vorsitzende der Ethikkommission:  
Lukan